

Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 beschlagnahmt und eingezogen; — die Druckschrift »Christenkreuz oder Sakentkreuz?«, Jahrgang 1931, Katholischer Tatverlag, Köln. Gemäß § 7 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 für den Bereich des Freistaates Preußen beschlagnahmt und eingezogen. (Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1502 und 1504 vom 15. und 17. März 1933.)

Verkehrsnachrichten.

Zahlungssperre gegen die Tschechoslowakei. — Nachdem die tschechoslowakische Regierung bestimmt hat, daß Zahlungen für Lieferungen aus Deutschland nur auf Sammelkonten, die bei tschechoslowakischen Großbanken errichtet werden, erfolgen dürfen, hat der Reichswirtschaftsminister mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß Zahlungen für Warenlieferungen tschechoslowakischen Ursprungs oder tschechoslowakischer Herkunft bis auf weiteres nicht mehr geleistet werden dürfen.

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Polykratie und Praxis.

Die Reichsregierung hat beschlossen, einen Reichskommissar für die Krankenkassen einzusetzen. Sie wendet damit ihr Interesse einem Gebiete zu, das wie kaum ein anderes der Vereinfachung und Vereinheitlichung dringend bedarf. Wenn der Syndikus der Berliner Handelskammer Michalle schon vor Jahresfrist über unser Steuersystem gesagt hat, daß es »durch seinen unendlich komplizierten Aufbau glücklich erreicht habe, daß außerhalb des Kreises der eigentlichen Fachangehörigen — Steuerbeamte, Steuerberater und Steuerlehrer — nur wenige Persönlichkeiten sich noch finden, die den Überblick über das Steuerrecht nicht verloren haben«, so gilt das in erhöhtem Maße von den Soziallasten. Gerade das letzte Jahr hat viel zur Verwirrung beigetragen. Wer keine praktische Erfahrung auf diesem Gebiete gesammelt hat, kann sich schlechterdings kein Bild von dem Nebeneinander und Durcheinander dieser Stellen machen. Jede einzelne ist eine Behörde, eine Macht, jede einzelne beansprucht zur Vermeidung hoher Strafen sorgfältigste und termingerechte Erledigung ihrer vielfachen Angelegenheiten. Welche Belastung für den Arbeitgeber an Zeit und Geld! Es ist wiederholt ausgesprochen worden, daß die Wirtschaft nicht so sehr gegen die Höhe der Steuern und Soziallasten protestiert, deren Notwendigkeit sie allenfalls einsieht, wie sie es vielmehr ablehnt, von einer Vielheit von Behörden immer wieder mit neuen Forderungen angegangen zu werden, die schließlich und endlich nur ein Abwälzen behördlicher Maßnahmen auf den einzelnen bedeuten. Nur drei Beispiele hierzu:

1. Im Dezember 1932 teilte die Ortskrankenkasse Berlin mit, daß im Krankheitsfalle auch dann keine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zu bezahlen ist, wenn Lohn oder Gehalt fortbezogen werden. Die Barmer Ersatzkasse bestritt dies. Jetzt, nach den zahlreichen Grippeerkrankungen verlangt die Ortskrankenkasse, daß die Arbeitslosenbeiträge einschließlich der Arbeitslosenhilfe unverändert im Krankheitsfalle weiter gezahlt werden (eine große Belastung!). Konnte das nicht vorher authentisch festgelegt werden?

2. Im gleichen Rundschreiben vom 20. Dezember 1932 verlangt die Ortskrankenkasse, daß für die Berechnung (Krankenkassenbeitrag, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe) künftig die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst für jeden Kalendertag zu erheben sind, d. h. daß sie nicht mehr, wie bisher, von dem (feststehenden) Monatsentgelt berechnet werden dürfen, sondern daß dieser jeweils nach den Kalendertagen des Monats umgerechnet werden muß. Im Januar ist also ein anderer Betrag fällig als im Februar oder April. Und diese Änderung trat bereits für Dezember 1932 in Kraft! Auch den Behörden dürfte es bekannt sein, daß die Gehälter nicht überall erst am letzten eines Monats bezahlt werden, sondern vielfach zweimal monatlich oder auch kurz vor Monatschluß — besonders im Weihnachtsmonat. Wie soll für ein bereits ausgezahltes und gebuchtes Gehalt der durch 30 dividierte und mit 31 multiplizierte Betrag für jeden einzelnen Angestellten nachträglich eingezogen und gebucht werden? Im Ergebnis kann es keinen großen Unterschied machen, ob jeweils das tatsächliche Gehalt den Berechnungen zugrunde gelegt wird oder ein fiktives, das nach den Erfordernissen der Ortskrankenkasse eigentlich jeden Monat anders sein müßte, so daß der Angestellte künftig nicht mehr ein Monatsgehalt von RM 150.— bezieht, sondern ein Tagesgehalt von RM 5.—! Da

war doch die alte Regelung, die übrigens das Finanzamt für die Arbeitslosenhilfe beibehalten hat, praktischer und natürlicher. — Übrigens sind gerade die Weihnachtsgratifikationen ständig eine Quelle unerfreulichster Nachforschungen. Über die Beitragspflicht für die verschiedenen Abgabearten haben vier Klassen vier verschiedene Meinungen, und jede beansprucht für sich Giltigkeit. Welche Schwierigkeiten bereitet allein die Arbeitslosenhilfe! Die Barmer Ersatzkasse bewilligt Beitragsfreiheit — es handelt sich um widerrechtliche Leistung ohne Rechtsanspruch —, die Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen besteht auf Zahlung laut Bescheid des Landesarbeitsamts, während das Finanzamt wieder Gebührenfreiheit zuläßt und die Ortskrankenkasse trotz vielem Hin und Her noch keinen Entscheid getroffen hat.

3. Die Ausfüllung der Formulare für die Berufsgenossenschaften ist ein Kapitel für sich. Wenn diese Arbeit mit Mühe und Not vielleicht noch durchgeführt werden kann, so ist die Nachrechnung des angeforderten Betrages ein Hexeneinmaleins, das für den normalen Staatsbürger nicht lösbar ist. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, welche z. B. für den Buchhandel stets nur ausnahmsweise nützlich sein wird.

Man sieht schon aus diesen wenigen Beispielen, daß die Praxis mit den jetzigen Bestimmungen nicht mehr fertig wird. Je notleidender der Staat wird, desto komplizierter werden diese Vorschriften. Was in großen Betrieben mit eigenen Steuerbuchhaltungen allenfalls noch durchführbar ist, das ist in kleinen und mittleren Unternehmungen mit unverhältnismäßigem Aufwand und — Ärger verbunden. Die Polykratie, die Vielherrschaft der Behörden muß beseitigt werden, wenn die Wirtschaft gesunden soll. Eine einzige Stelle sollte für alle Sozialversorgungs-Zweige zuständig sein und diese möglichst einen einzigen Beitrag erheben. Ob sich diese Instanz Versicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft oder Krankenkasse nennt, ist der Wirtschaft gleichgültig. Hoffen wir, daß die Einsetzung des Reichskommissars für die Krankenkassen, der möglichst bald Kommissar für die gesamte Sozialversorgung werden sollte, in diesem Sinne zu verstehen ist.

Karl Wilhelm Liebmann, Berlin.

„Der deutsche Buchhandlungsgehilfe“

Das Märzheft des »Deutschen Buchhandlungsgehilfen« ist der jungen Generation gewidmet. Der Leitartikel: »Buchhandel und junge Generation« von Paul Eckhardt spricht nicht nur von den Pflichten, die der junge Buchhändler in seinem Berufe zu erfüllen hat, sondern auch von den Möglichkeiten, die sich gerade dem jungen Buchhändler für die Erschließung neuer Käuferschichten bieten. Zwei Aufsätze von Dr. Fritz Endres und Dr. Johannes Beer über die »Konfirmationsbücher« werden nicht nur von den jungen Gehilfen dankbar begrüßt werden, denn sie behandeln, von zwei verschiedenen Polen aus gesehen, eine Bücherkäuferschaft, die nicht immer leicht zu bedienen ist. Im Anschluß daran finden wir drei Aufsätze über die »Buchreihe«. Mit dem Aufsatz »Das Recht im Verkaufsgespräch« wird eine Seite des Sortimentersbuchhandels betrachtet, die für viele Sortimenter von größter Bedeutung ist. In dem Teil »Der junge Buchhändler« finden wir einen Aufsatz von A. Grafer »Buchhandlungslehre und Lehrvertrag« sowie einen Beitrag von F. von Balthier über »Das Schaufenstermaterial«, der sehr beachtenswerte Hinweise für die tägliche Arbeit im Schaufenster gibt.

Inhaltsverzeichnis.

Bekanntmachungen: Geschäftsstelle des B.-B. betr. Mitgliederannahmen. S. 203 / Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler e. B., Breslau. S. 203.

Artikel:

Die deutsche Bildungsfrage. Von Prof. Dr. Menz. S. 203.

Sonntag und Alltag. Von H. F. Blund. S. 205.

Die italienische Bücherstempelung. S. 206.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek. S. 207.

Kleine Mitteilungen S. 208—209: Zur Beachtung / Gegenseitiger Schutz der Urheberrechte zwischen Deutschland und Costa Rica / Deutsche Buchhändler-Lehranstalt / Die 50 schönsten Bücher des Jahres 1932 / Leipziger Schriftsteller verkaufen / Bedeutung des Wasserzeichens für Fälschungsforschung und Reklame / Der Buchhandlungsangestelltenverband Ortsgruppe Gule / Palm, München / Neue Wege / Die Wiener Messe / Die literarische Welt / Zu Gertrud Casparis 60. Geburtstag / Tag des alten Buches? / Überprüfung der sächsischen Schülerbüchereien / 101. Liste der Schund- und Schmutzschriften / Verbotene Druckschriften.

Verkehrsnachrichten S. 210: Zahlungssperre gegen die Tschechoslowakei.

Sprechsaal S. 210: Polykratie und Praxis / Der deutsche Buchhandlungsgehilfe.